

# Bestimmungen

über die

## Abgaben-Erhebung auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal.

### Abchnitt I.

#### „Tarife.“

#### I. Tarif für die Fahrt auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal.

Für die Fahrt auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal werden von sämtlichen Fahrzeugen, mit Ausnahme der zur Kaiserlichen Marine und zur Kanalverwaltung gehörigen, Abgaben nach folgenden Sätzen erhoben:

##### A. von beladenen Fahrzeugen.

	Markt
1. Im Durchgangsverkehr (von der Elbe zur Kieler Förde oder umgekehrt).	
a) im allgemeinen Durchgangsverkehr	
für die ersten 400 Registertons Netto je . . . . .	0,60
für die überschießenden, bis einschließlich 600 Registertons Netto je . . . . .	0,40
für die weiter überschießenden, bis einschließlich 800 Registertons Netto je . . . . .	0,30
für die weiter überschießenden Registertons Netto je . . . . .	0,20
mindestens aber . . . . .	10,00
b) im deutschen Küstenfrachtverkehr (Gesetz vom 22. Mai 1881 — Reichs-Gesetzbl. S. 97 —) bei einer Schiffsgröße bis zu 50 Registertons Netto einschließlich, für jede Registerton Netto . . . . .	0,40
mindestens aber . . . . .	6,00
2. Im Theilstreckenverkehr (von der Elbe oder der Dänne nach einem Plage am Kanal oder umgekehrt oder zwischen Plätzen am Kanal)	
für jede Registerton Netto	
a) für das Passiren einer der Endschleusen . . . . .	0,20
b) für jede Strecke von 5 km (angefangene für voll gerechnet) . . . . .	0,01
mindestens aber, wenn eine Endschleufe passirt ist . . . . .	4,00
sonst . . . . .	1,00
mit folgenden Ausnahmen:	
a) Fahrzeuge im Küstenfrachtverkehr (Gesetz vom 22. Mai 1881 — Reichs-Gesetzbl. S. 97 —) bis 50 Registertons Netto einschließlich zahlen für jede Registerton Netto:	
a) für das Passiren einer der Endschleusen . . . . .	0,10
b) für jede Strecke von 5 km (angefangene für voll gerechnet) . . . . .	0,01
mindestens aber, wenn eine Endschleufe passirt ist . . . . .	3,00
sonst . . . . .	1,00
β) Fahrzeuge, die nachweislich an einem der durch den Kanal abgechnittenen Wasserläufe der Burg-Rudenssee'er Niederung beheimathet sind, zahlen für die Strecke von der Elbe bis km 23 einschließlich überhaupt	
für jede Registerton Netto . . . . .	0,10
mindestens aber . . . . .	1,00
γ) Kleinere offene nur durch Ruder oder Segel zu bewegende Boote fahren im Kanal frei, für das Passiren einer der Endschleusen zahlen sie	1,00

##### B. von leeren oder in Ballast laufenden Fahrzeugen

nach den um 20 Prozent verminderten Sätzen zu 1 und 2, unbeschadet der dort festgesetzten Mindestabgaben.

Während der Monate Oktober bis einschließlich März werden die Abgabenbefreiung des I. Tarifs um 10 Prozent erhöht.





### III. Tarif für die den Kanalootsen im Falle des §. 14 zu c der Betriebsordnung zu zahlenden Wegegelder.

Zau- fende Nr.	Von der Schiffstiegele bei		ist der Kanal- ootse zu erfordern aus (bezw. zu ent- lassen nach) der Voorfenstation	und ihm an Wegegeld zu entrichten K	eventl. zu benutzen die Aermpredstelle bei
	km				
1	3,3	Diermoor	Brunsbüttel	0,80	—
2	6,3 bzw. 7,3	Mudenjee	=	1,60	Nähre Mudensee
3	13,8	Auzg i./D.	=	2,80	= Burg i./D.
4	18,0	Hochdunn	=	3,60	= Hochdunn
5	20,8	Düferswisch	=	4,20	Weiche Hohenhöörn
6	22,9	Hohenhöörn bezw. Schaffstedt	=	4,60	= Hohenhöörn
7	30,0	Grünenthal	Nübbel	5,60	Kanalmeister in Grünenthal
8	34,7	Fischerhütte	=	4,60	Weiche Fischerhütte
9	40,0	Eldenbüttel	=	3,60	Nähre Eldenbüttel
10	49,0	Hammweddel bezw. Breiholz	=	1,80	Weiche Breiholz
11	49,5	Au der Luhnau	=	1,60	
12	56,0	Schülp	=	0,40	—
13	58,3	Westerrönfeld	=	0,40	Weiche bei Westerrönfeld
14	61,0	Krandsburg (Kreishafen am Kanal)	=	0,80	Weiche am Saatec
15	62,8	Werst am Saatec	=	1,20	
16	65,0	Häfen an der Obereider westlich km 65	=	1,50	Weiche Audorf
17	66,8	Borghstedt	=	2,50	
18	68,2	Lehmbed	=	3,00	Weiche Lehmbed
19	69,5	Nade bezw. Schirnan	=	3,60	
20	71,8	Steinwehr	=	4,00	Nähre Stehstedt
21	75,0	Stehstedt	=	4,60	
22	80,0	Al. Königsförde	Holtkenan	3,80	Weiche Königsförde
23	84,0	Rosentanz	=	3,00	
24	85,0	Flemlunder See	=	2,80	Nähre Landwehr
25	86,0	Landwehr	=	2,60	
26	92,6	Levensau	=	1,40	Kanalmeister Levensau
27	95,2	Knopp	=	0,80	





## Abschnitt II.

### Erhebung der Abgaben, Schlepplöhne und Lootfengelder.

#### §. 1.

##### Allgemeines.

1. Die Zahlung aller Abgaben hat in der Regel bei den Eintrittsdämtern\*) auf Grund des durch einen deutschen oder in Deutschland anerkannten fremden Weßbrief nachgewiesenen Netto-Raumgehalts und in zwei Ausfertigungen vorzuliegenden Anmeldezetteln,\*\*) welche gleichzeitig als Quittung dienen, zu erfolgen. Dabei ist derjenige Weßbrief maßgebend, der bei der Anmeldung zum Nachweis des Raumgehalts vorgelegt und vom Nebenzollamt als gültig anerkannt worden ist. Von diesen Anmeldezetteln bleibt der eine bei der Hebestelle, der andere dient dem Schiffsführer als Ausweis während der Kanalfahrt. Beim Verlassen des Kanals hat der Schiffsführer den zweiten Anmeldezettel nach Abtrennung der Quittung entweder an den Kanalsoosten bezw. den Führer des Schleppdampfers oder an den Schleusenmeister bezw. dessen Vertreter abzugeben.

2. Die Einfahrt in den Kanal bezw. die Ausfahrt aus demselben wird nicht eher gestattet, als bis der Schiffsführer durch Vorzeigung der abgestempelten Quittung den Nachweis geliefert hat, daß die Abgaben bezahlt sind.

Schiffe, die keinen Lootsen haben, oder die keinem Schleppzuge angehören, haben die Quittung dem diensthabenden Schleusenmeister vorzulegen.

3. Schiffe, die von einem Orte außerhalb des Kanals nach einem an diesem belegenen Orte fahren, um auf demselben Wege zurückzukehren, haben beim Eintritt in den Kanal sofort die Abgaben für beide Fahrten zu entrichten.

4. Die auf Passirschein (§. 2 B 2) abgefertigten Schiffe haben die Abgaben spätestens innerhalb acht Tagen nach Ausstellung des Scheins bei der in diesem angegebenen Hebestelle zu entrichten.

#### §. 2.

##### Anmeldeformulare.\*\*\*)

##### A. Durchgangsverkehr.

Für die Strecke Hottenu-Brunsbüttel und umgekehrt sind die weißen Anmeldeformulare nach Muster A zu benutzen.

##### B. Theilstreckenverkehr.

1. Für Fahrten von außen nach einem Orte am Kanal und in umgekehrter Richtung sind Anmeldeformulare nach Muster B mit rothem Streifen zu benutzen. (Vergl. auch §. 1, 3.)

2. Bei Fahrten zwischen 2 am Kanal gelegenen Orten sind bei den Weichenwärttern, Führwärttern oder Kanalmeistern Passirscheine nach Muster C mit gelbem Streifen zu lösen.†)

3. Für den Verkehr auf der Strecke von Brunsbüttel bis km 23 und umgekehrt sind Anmeldeformulare nach Muster D mit grünem Streifen zu benutzen.

#### §. 3.

##### Kontrolle der in den Anmeldeformularen gemachten Angaben.

Die Beamten der Kanalverwaltung sind jederzeit berechtigt, sich von der Richtigkeit der von dem Schiffsführer gemachten Angaben in geeigneter Weise zu überzeugen. Die Schiffsführer sind verpflichtet, die Beamten nach Kräften zu unterstützen.

\*) Nebenzollämter zu Brunsbüttel und Hottenu.

\*\*) Die Formulare zu den Anmeldungen werden dem Schiffsführer von den Kanalsoosten oder dem Hebramt in einzelnen Exemplaren unentgeltlich verabfolgt. Größere Mengen Anmeldeformulare werden gegen Erstattung der Druckkosten — 1 Mk. für 100 Stück — von den Hebrämtern oder dem Kanalamt verabfolgt.

\*\*\*) Die Muster dieser Formulare und der Passirscheinhefte (§. 5) sind nicht mit abgedruckt.

†) Lootsenpflichtige Schiffe, welche ihren Lootsen schon bei Kübel oder in der Rendsburger Schleufe an Bord nehmen, können ihre Passirscheine von diesem erhalten.

Bei Fahrten im Theilstreckenverkehr ist der Endpunkt bzw. auch der Anfangspunkt der Fahrt dem Hebungsbeamten glaubhaft nachzuweisen.

§. 4.

**AbSchätzung des Raumgehalts.**

Schiffe, welche keinen ordnungsmäßigen Mehrbrief (§. 1) besitzen, werden von Beamten der Kanalverwaltung vorbehaltslich der Befugnisse der letzteren eine Vermessung oder Nachvermessung der Schiffe vorzunehmen auf ihren Netto-Raumgehalt abgeSchätzt und nach dieser AbSchätzung tarifiert.

Wird diese AbSchätzung nicht als zutreffend anerkannt, so hat der Schiffsführer sofort, der Heber innerhalb 14 Tagen seinen Widerspruch zu erklären und innerhalb 3 Monaten einen ordnungsmäßigen, im Deutschen Reich anerkannten Mehrbrief dem Kanalamt vorzulegen, wibrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung des etwa zuviel gezahlten Betrags erlischt.

§. 5.

**Fahrtscheinhefte.**

Schiffe, die wiederholt den ganzen Kanal unter gleichen Voraussetzungen durchfahren wollen, können Fahrtscheinhefte nach Muster E lösen, in welchen 50 Fahrten enthalten sind.

Diese Fahrtscheinhefte, welche vom Tage ihrer Ausstellung gerechnet 2 Jahre Gültigkeit haben, werden von dem Kaiserlichen Kanalamt zu Kiel und von den Neben Zollämtern zu Hollenau und Brunsbüttel auf mündlichen oder schriftlichen Antrag ausgegeben. Dem Antrage sind das weiße Anmeldeformular A in doppelter Ausfertigung und die Schiffs-papiere beizufügen.

§. 6.

**Stundung der Abgaben.**

Das Kanalamt ist ermächtigt, nicht aber verpflichtet, solchen Hebereien, deren Schiffe den Kanal wiederholt benutzen und monatlich mindestens 300 *M.* Kanalabgaben entrichten, auf besonderen Antrag eine einmonatliche Stundung der Abgaben zu gewähren.

Die Bedingungen dafür werden auf Verlangen vom Kaiserlichen Kanalamt mitgetheilt.

§. 7.

**Zahlungsmittel.**

Die Zahlungen können außer in deutscher Reichswährung auch in englischer, skandinavischer holländischer, russischer und Franken-Währung geleistet werden. Diese fremden Geldsorten werden nach einem in den Hebestellen aushängenden Tarif in Zahlung angenommen.

An Stelle der Einzahlung des baaren Geldes ist Ueberweisung im Reichsbankverkehr an die Kaiserliche Oberpostkasse (Kanalverwaltung) in Kiel gestattet.

§. 8.

**Kontrolle.**

Die Kanalverwaltung behält sich das Recht vor, sich jederzeit durch ihre Beamten die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Schiffe, die den Kanal befahren, ihre Abgaben ordnungsmäßig entrichtet haben.

§. 9.

Wenn ein im Theilstreckenverkehr fahrender Schiffer trotz wiederholter Mahnungen seine Abgaben nicht bezahlt, so kann ihm die Benutzung des Kanals mit seinem Schiffe vom Kanalamt so lange untersagt werden, bis er den Nachweis liefert, daß die rückständigen Abgaben entrichtet sind.